



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden**

**Fischer, Christoph Andreas**

**Jngolstadt, 1607**

Oesterreichische Constitution wider die Widertauffer.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-32917**

### Gülfisch/ Hessisch vnd gemein Recht wider die Widertauffer.

**N**ach Gülfischen Recht Anno 1554. publiciret/ werden alle Widertauffer vnd widergetauffte/ auch die da haltē das die Kindstauff nichts sey/ nach inhalt der Keyserlichen Constitution vom Leben zum Tode genrtheilet vnd gestrafft.

Nach Hessischen Landrecht/ wo man sie erschret/ werden sie gezwungen von ihren Irthumb abzustehen/ oder werden geheissen ihre Güter zuverkauffen/ vnd auß dem Land zu weichen.

Nach gemeinen Kayserlichen Recht werden sie ge- tödtet. l. 2. C. ne sanctum baptisma iteretur.

Nach den Geiftlichen Recht/ sein alle ire Güter verfallen. c. cum secundum, in sexto de haereticis. Et c. excommunicamus de haeret. & c. quo iure dist. 8.

### Oesterreichische Constitution wider die Widertauffer.

**I**n Rudolff der ander von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Keyser / zu allenzeiten mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern vnd Böheimb zc. König/ Erzherzog in Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndtē/ Crain vnd Wirtenberg/ in ober vnd nider Schlesien/ Marggrafe zu Nāhern/ in ober vnd nider Lauffniz/ Graff zu Tyrol zc. Entbieten A. allen vnd jeden Vnderthanen vnd Getrewen/ Geiftlichen vnd Wellichen/ was Stands/ Würden oder wesens die allenthalben in vnserm Erzherzogthumb Oesterreich/ vnder vnd ober der Ens/ seß vnd wohnhafftig sein / sürnemlich aber denen / so Gerichte / Landgerichte vnd Obrigkeiten /

oder

oder derselben verwaltungen innen haben / denen dis-  
 vnsrer General Mandat / zuvernehmen fürkompt / vns-  
 ser gned vnd alles guts. ~~in vnsrer vnterthanigk~~ ~~zum vnsrer~~  
 für Ihr werdet euch gehorsambst zuerinnern haben /  
 was noch vnsrer geliebter Anherz / Weyland Kayser  
 Ferdinandus hochseligster gedechtnuß / durch offen-  
 ausgegangen General Mandat / vnder dato den achte-  
 tag des Monats Maij / verschines acht vñ vierzigsten  
 Jars / der fast schädliche Seet der Widertauffer halb /  
 welche sich damals auß vnsrer Marggraffthum Wä-  
 ren in dise vnsere Lande / einzuschlaiffen vnderstanden /  
 für ein gemessne vnd ernstliche verordnung gethan / vnd  
 nemlich nit allein alle Widertauffer bey Straffverlies-  
 rung Leibs vñ Lebens / auß beyde Erzherzogthum  
 ben Oesterreich vnder vñ ob der Enns außgeschafft / son-  
 dern auch beynebens menniglichen / beuorab denen Ge-  
 riches vnd Obrigkeiten ernstlich auffgelegt / daß sie bey  
 straff Leibs vnd guts niemand auffhalten / annemen /  
 behausen / beherbergē / noch inen einige Speiß / Trancck /  
 vnder schleiff oder vnderhaltung geben sollen. Ob nun  
 gleichwol solch General bis dato nicht auffgehebet  
 worden / wir vns auch der gehorsamen volziehung des  
 selben vnd schuldigen nachfolg gnediglichen versehen.  
 So gelanget doch vns vñ den Durchleuchtigen Hoch-  
 gebornē Matthiasen / Erzherzogen zu Oesterreich 20.  
 vnsrer freundlichen geliebten Brudern vñ Fürsten 20.  
 glaubwürdig an / dz sie die Widertauffer in disen Lande /  
 sonderlich aber gegē den Währischen grenzē widrum  
 starck einwurzeln vnd nit allein bloß ire Herbergē has-  
 ben / auch ire Handwerck vñ handthierung treibe / son-  
 dern auch hin vnd wider sich behausen / grossen bestand  
 von Wäyrtschafften / Schäffereyen / Wärlen vñ andern  
 Wirthy

Wirthschafften haben / davon sie ein namhaftiges  
 Geld / weil man ihnen ihre Arbeit vnd alles hoch vber  
 zahlen muß / samlen / aber niemand weiß / wo sie sol  
 ches hinwenden / dann sie keine liegende grundstück  
 kauffen / auch nichts erbawen / noch zum Kriegswe  
 sen oder andern gemeinen Lands anlagen iches ge  
 ben / daß sie also bey aller gefahr ihrer Secten halber  
 im Land nur schädlich vnd vnnutz seind. Wann aber  
 solches obangezogenen alten Generaln gestracks zu  
 wieder / auch diese Sect der Widertauffer dem ganzen  
 Land / vnd sonderlich denen durch so vil Jahr werens  
 den Krieg / eusserst erschöpfften armen Lands In  
 wohnern / an Leib / Seel / Ehr vnd Gut / zum aller  
 höchsten / gefährlich / schädlich vnd nachtheilig ist.  
 Seytemal neben deme / daß sie die Widertauffer aller  
 orten / wo sie hinkommen vnd vnterschlaiff erlangen /  
 mit falschen Gleisnerischen ihres Irthumbes / vnd  
 vermeinten Religions wesen / vnzehlich vil armer /  
 einfeltiger Leut verführen / vnd zu ihrer Secten / auch  
 ewigen verdammuß persuadirn. Neben den sie gemeis  
 niglich ein öffentlich exercitium anrichten / daß ihnen  
 durch die Obrigkeiten an vilen orten / allein vmb et  
 wa geringer nutz willen / also verstatet / aber vor  
 Gott / vnd vns als Landsfürsten vnuerantwortlich  
 ist / weil durch solchen zulass / auch verführung so vil  
 ler Seelen / die Göttliche Mayestat zum höchsten  
 beleidiget / vnd zu noch mehrer Straff / als leider  
 zu vor ob disen Ländern schwebt / beweget wird.  
 Dabey zu geschweigen / daß sie die Widertauffer fast  
 allen Handwercken / auch handtierenden Christlichen  
 Burger schafften / vnd Landsinnwohnern / ihren  
 gewinn vnd Nahrung / mit sonderm listigen vorteil  
 vnd

vnd besuch entziehen / vnd das Brot vor dem Mund  
 abschneiden / daher dann auch viel auß dem gemeinen  
 Mann desto eher an sich ziehen / daß sie es mit jnen hal-  
 ten / auch gar zu jhnen stehen müssen / oder sie werden  
 durch sie von einem ort zum andern verfolgt / vnd las-  
 sen diese also niemands neben sich auffkommen / so es  
 nicht mit jhnen halten thut / vnd ihrer Sect anhengig  
 ist. So erfordert derhalben vnser Landsfürstliche  
 höchste notturfft / hierin ein ernstlichs einsehen / auch  
 vnuersehente wirkliche auffschaffung / ihr der Wider-  
 tauffer fürzunehmen. Ist demnach hicmit vnser  
 ernstlicher befehl vnd willen / daß sich alle Widertau-  
 fer / es sey Manns oder Weibspersonen / bey verlies-  
 rung Leibs vnd Lebens / sampt den jhrigen / lengst  
 innerhalb drey Monaten von publicierung dieses vn-  
 sers General Mandats anzuraiten / gewißlichen auß  
 dem ganzen Land / so wol ob als vnder der Ens hin-  
 weg machen / vnd gänglichen auß diesen beyden Län-  
 dern abziehen / auch fürhin außser sonderer Lands-  
 fürstlichen bewilligung vnd erlaubnuß auff keinerley  
 weiß noch weg weiter darcin begeben / sich darinnen  
 auffhalten noch betretten lassen. Dann welcher oder  
 welche vber bestimpte zeit / so die erste vnd letzte war-  
 nung / auch endlicher vnd peremptorischer Termin  
 sein solle / sich weiter darinnen finden lassen würde / ge-  
 gen denselben solle ohn alles verschonen / mit einzie-  
 hung ihrer Person vnd obangedeuter Straff verfahr-  
 ren werden. Es ist auch denjenigen / so mehr ange-  
 zogene Widertaufer den alten Generaln zu wider  
 auffgenommen / oder dieselben in jhren Herrschafften  
 vnd gebieten einkommen lassen / solches hiemit ernst-  
 lich verwiesen / daneben jnen / vnd allen andern Obri-  
 gen

teiten / Gerichten / vnd menniglichen bey Straf vnd  
 Peenfall fünffhundert Ducaten in Gold / so vnables-  
 lich eingefordere werden sollen / ernstlich auffgelegt /  
 daß sie dieselbe vnd alle andere Widertauffer Manns  
 vnd Weibspersonen / im ganzen Land vnuerlengt /  
 vnd alsbalden vrlauben / außschaffen / auch vber bes-  
 timpten termin gewislichen keinen lenger auffhalten  
 noch weiter einkommen lassen. Inmassen vorige Ge-  
 neral, so wir alles ihres innhalts hieher erholt / ers-  
 frischet / vnd geschreyt haben / wollen mehrers außweis-  
 sen. Vnd gebieten hierauff allen Obrigkeiten / Lands-  
 gerichten / Gerichten vnd menniglichen ernstlichen vnd  
 wollen / daß ewer keiner wer der sey obangedeuter mas-  
 sen hinfüro die Widertauffer / weder Manns noch  
 Weibspersonē annemet / behauset / noch inen Herberg /  
 Speiß / Tranck / vnder Schlaiff od vnderhaltung gebet /  
 sondern sie gestracks wegschaffet vnd abziehen lasset.  
 Auch ihr vnser nachgesetzte Gericht vnd Obrigkeiten /  
 ob disen vnsern auch vorigen General ernstlichen vnd  
 gewislichen handhabet / auch ewer theils denselbigen  
 wirklichen nachgelebet. Vnd da vielleicht sie die Wi-  
 dertauffer nach solcher außschaffung sich in dises vnser  
 Erzherzogthum Oesterreich / vnder vnd ob der Enns  
 von newem mit gewalt einzudringen vnderstehen  
 wolten / ihr sie von stundan mit gewalt dar auß treibet.  
 In welchem fall ihr die andern vnser Vnderthanen /  
 vnsern nachgesetzten Gerichten vnd Obrigkeiten auff  
 derselben ersuchen / allemögliche Hülff vnd beystand /  
 ohn außred leisten / vnd euch hierinnen nicht anders /  
 als gehorsam erzeigen sollet. Darneben ist auch vnser  
 ren jetzigen vnd künfftigen Landtgrafen in Oester-  
 reich etc. auch beyden vnsern Landtprofosen hiemit  
 auff

aufferlege / daß sie durch ihre vberreuter vnd andere  
ihre vndergebne Personen auff die jenigen / so herwis  
der handeln vnd Widertauffer auffhalten / oder vnder  
der kommen lassen / würden ihr fleissig achtung geben /  
vnd dieselben vnserer N. S. Regierung zu abstellung  
vnd bestraffung gewislichen namhafft machen / wol  
len wir nicht allein mit einforderung des auffgesetzten  
vnd verwirkten Peensals / sondern auch anders wegs /  
mit gebühlicher ernstlicher Straff an Leib vnd Gut  
gegen denselben fürgehen lassen. Darnach weiß sich  
ein jeder zu richten vnd vor schaden zuuerhüten.  
Es beschicht auch hierann vnser gnediger auch end  
licher willen vnd meinung. Gegeben in vnser Stadt  
Wien / den drey vnd zwanzigsten tag Martij / Anno  
im sechzehnhundersten vnd ersten / vnserer Reiche des  
Römischen im sechs vnd zwanzigsten / des Hungers  
schen im neun vnd zwanzigsten / vnd des Böhemischen  
auch im sechs vnd zwanzigsten.

Vnd damit daß die Widertauffer wissen / daß ihnen  
nicht vnrecht geschehe / wann sie gehenckt oder ver  
brant / gesenckt oder ertrenckt werden / so ersehen sie  
sich ein wenig in der N. Götlichen Schrift / da woz  
den sie finden / wie die jenigen / so sich zu den Zauberern  
begeben / oder den Namen des N. Erri gelestert / oder  
sich für Propheten haben außgeben / sein am Leben  
gestrafft worden / so werden sie auch leicht können  
schließen / daß sie solche Straffen billich verdienen /  
vnd daß sie nicht leiden als Martyrer / sondern als  
Seelmörder / als Lasterer / als verächter Götlicher  
vnd Menschlicher ordnung / als vngheorsame Auff  
rührer / vnd die frembdes guts begeren.

Leuit. 24.  
24.  
Num. 15.